

InvestitionsBank
des Landes Brandenburg
Landwirtschaft und Umwelt
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Antrag auf Bürgschaft

Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Antragsteller: _____

für die Gewährung eines Kredites in unserem Obligo an den o. g. Antragsteller beantragen wir wegen nicht ausreichender Sicherheiten (Anlage) eine Bürgschaft:

- | | |
|--|-----|
| 1. Kapitalmarktdarlehen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderfähigen Investitionen (nach Teil I der Richtlinie) | EUR |
| Laufzeit Jahre | |
| 2. davon unbesicherter Darlehensanteil | EUR |
| 3. anteilig modifizierte Ausfallbürgschaft (max. 70 % von 2.) | EUR |

Die Erklärung der Hausbank/des Antragstellers/Bescheinigung des Finanzamtes liegt dem Antrag bei/wird vom Antragsteller gesondert an die ILB eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank/Stempel

Anlage zum Bürgschaftsantrag

- Erklärung der Hausbank -

Es wird versichert, dass die Vermögens- und Besitzverhältnisse einschließlich sämtlicher Verbindlichkeiten vollständig offen gelegt wurden. Eigenes Vermögen (auch nichtlandwirtschaftlicher Art) des Antragstellers wird voll zur Besicherung der Darlehen herangezogen.

Ergebnis der Überprüfung der Absicherungsmöglichkeiten:

	Beleihungswert in EUR	Beleihungsgrenze in EUR	davon als Beleihungs- sicherheit für beantragte Darlehen in EUR
Boden/Gebäude			
Technik			
Vieh			
sonstige Sicherheiten			

Die o. a. banküblichen Sicherheiten reichen aus folgenden Gründen nicht für die aufzunehmenden zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen aus (z. B. Beleihungsfähigkeit noch nicht gegeben, bestehende Vorlasten mit Angabe des derzeitigen Standes der Verbindlichkeiten):

Wir verpflichten uns, die Bürgschaft umgehend zurückzuführen, wenn sich Besitz- und Vermögensverhältnisse sowie die Absicherungsgrundlagen (z. B. Klärung der Besitzrechte, Ausweisung von Bauland, neu erlangtes Vermögen, außergewöhnliche Einnahmen u. ä.) entsprechend verbessert haben.

Uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Erlangung der Subvention nach § 264 Strafgesetzbuch und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl Bbg I, S. 306) in Verbindung mit dem § 2 des Subventionsgesetzes vom 28. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2034) strafbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Hausbank/Stempel